

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 25.

Kiel, den 30. September

1933

Inhalt: 129. Staatliche Stellungnahme zu den Kirchengesetzen vom 12. September 1933 (S. 169). - 130. Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter vom 12. September 1933 (S. 170). - 131. Ermächtigungsgesetz vom 12. September 1933 (S. 170). - 132. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. September 1933 (S. 171). - 133. Errichtung des Amtes eines Landesbischofs für Schleswig und Holstein und eines geistlichen Vizepräsidenten im Landeskirchenamt (S. 173). - Personalien.

Nr. 129. Staatliche Stellungnahme zu den Kirchengesetzen vom 12. September 1933.

Kiel, den 30. September 1933.

Der Herr preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Schreiben vom 29. September 1933 erklärt, daß er von den vorgelegten Gesetzen und zwar

- a) Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter vom 12. September 1933,
- b) Ermächtigungsgesetz vom 12. September 1933,
- c) Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. September 1933

Kenntnis genommen habe. Er hat gleichzeitig mitgeteilt, daß Einspruch gegen diese Gesetze nicht erhoben wird.

Endlich hat er mitgeteilt, daß gegen den mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bischöfe beauftragten Pastor Paulsen-Kiel Bedenken politischer Art nicht bestehen.

Die Verkündung der vorgenannten drei Gesetze erfolgt nachstehend.

Der Landeskirchenauschuß.

D. Dr. Freiherr von Heine.

Nr. 607.

Nr. 130. Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter vom 12. September 1933.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Das Amt der Bischöfe für Schleswig und für Holstein wird aufgehoben.

§ 2.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bischöfe wird bis zur Bildung der Evangelischen Kirche Niedersachsen Pastor Paulsen-Kiel beauftragt.

§ 3.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung werden aufgehoben.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 30. September 1933

Das vorstehende von der 5. ordentlichen Landessynode am 12. September 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß

Nr. 608.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 131. Ermächtigungsgesetz vom 12. September 1933.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Landessynode überträgt ihre Befugnisse dem Landeskirchenausschuß.

(2) Dieser ist auch ermächtigt, verfassungsändernde Gesetze zu beschließen, insbesondere die Landessynode umzubilden.

(3) Er ist weiter ermächtigt, die zur Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in die Evangelische Kirche Niedersachsen notwendigen Maßnahmen zu treffen und die erforderlichen Gesetze zu beschließen.

§ 2.

Der Landeskirchenausschuß übt gleichzeitig bis auf weiteres die Befugnisse der Kirchenregierung aus.

§ 3.

(1) Der Landeskirchenausschuß besteht aus:

1. Pastor Paulsen-Kiel,
2. Kaufmann Ufelmann-Altona-Blankenese,
3. Pastor Peperkorn-Bühl,
4. Landrat Dr. Sievers-Flensburg,

5. Präsident des Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinke-Kiel,
6. Pastor Rössing-Kiel,
7. Konsistorialrat Christiansen-Kiel,
8. Konsistorialrat Dr. Kinder-Kiel,
9. Propst D. Faust-Lütjenburg.

(2) Der Landeskirchenausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist berechtigt, bei dauernder Behinderung eines Mitgliedes für dieses ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 30. September 1933.

Das vorstehende von der 5. ordentlichen Landessynode am 12. September 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenausschuß

Nr. 609.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 132. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. September 1933.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Als Geistlicher oder Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung darf nur berufen werden, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt.

(2) Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher oder Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen werden. Geistliche oder Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen.

(3) Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsgesetze.

§ 2.

(1) Geistliche können nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß ihre Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu werden braucht.

(2) Die Beamten der kirchlichen Verwaltung treten mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

(1) Geistliche oder Beamte, die nach ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Geistliche oder Beamte, die nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn besondere Verdienste um den Aufbau der Kirche in deutschem Geiste vorliegen.

(3) Die Vorschriften des Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für Geistliche oder Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Geistliche oder Beamte der Kirche, des Reiches, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewesen sind oder die im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gestanden haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 4.

(1) Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein Amt von geringerem Rang oder geringerem planmäßigen Dienst-einkommen gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang oder geringerem planmäßigen Dienst-einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst-einkommen der bisherigen Stelle.

(2) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem planmäßigen Dienst-einkommen innerhalb eines Monats Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 5.

Die Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 6.

Der eine geistliche Aufsicht führende Geistliche kann von dem Amte der Aufsicht entbunden werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

§ 7.

Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 8.

(1) Über die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Amt, sowie über die Maßnahmen nach §§ 3, 4, 6, 7 entscheidet die Kirchenregierung endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Verfügungen nach §§ 3 und 4 müssen spätestens am 31. März 1934 zugestellt werden.

§ 9.

Die in den Ruhestand versetzten Geistlichen oder Beamten erhalten ein Ruhegehalt nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Auf die Beamten der Kirchengemeinden, der sonstigen kirchlichen Verbände, sowie der Lehranstalten der Kirche finden die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1, 3, 4, 7, 8 Abs. 2 und 9 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sowie für die Träger kirchlicher Ehrenämter gelten die Vorschriften der §§ 1 und 3 sinngemäß.

§ 12.

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes unbillige Härten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kirchenregierung.

§ 13.

Die Kirchenregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 14.

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchengesetze, insbesondere des Kirchengesetzes über die Veretzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 34) und des Altersgrenzengesetzes für die Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 33) treten außer Kraft.

§ 15.

Das Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 30. September 1933.

Das vorstehende von der 5. ordentlichen Landessynode am 12. September 1933 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß

Nr. 610.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 133. Errichtung des Amtes eines Landesbischofs für Schleswig und Holstein und eines geistlichen Vizepräsidenten im Landeskirchenamt.

Aufgrund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 170) und in Verfolg des Kirchengesetzes über die Aufhebung der Bischofsämter vom gleichen Datum (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 170) wird folgendes bestimmt:

1. Anstelle der aufgehobenen Ämter der Bischöfe für Schleswig und Holstein werden das Amt eines Landesbischofs für Schleswig und Holstein mit dem Sitz in Kiel und das Amt eines geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts errichtet.

2. Zum Landesbischof wird der mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bischöfe beauftragte Pastor Paulsen-Kiel ernannt.

3. Zum geistlichen Vizepräsidenten wird Konsistorialrat Christian Jensen-Kiel ernannt.

4. Diese Regelung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Kiel, den 30. September 1933.

Der vorstehende von dem Landeskirchenauschuß am 25. September 1933 gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß

Nr. 611.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Januar 1934 unter sofortiger Beurlaubung

1. Bischof D. Nordhorst-Kiel,

2. Bischof D. Böckel-Kiel.

Ernannt zum 1. Oktober 1933: 1. Pastor Peperkorn-Biöl, z. Zt. beurlaubt, zum planmäßigen geistlichen Konsistorialrat mit der Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat;

2. Pastor Rössing-Kiel zum nebenamtlichen geistlichen Konsistorialrat.

